

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 99.

Mittwoch, den 13. Dezember.

1893.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1893, enthält: Nr. 2134. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. Vom 19. November 1893.

Nr. 2135. Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893.

Nachdem im März v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, daß die Einlösung von Zinscheinen der Reichsanleihen bis auf Weiteres schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermine vorausgehenden Monats beginnen werde, ist vom Herrn Reichskanzler nunmehr genehmigt worden, daß jene Zinscheine schon vom Einlösungstage ab auf Reichsteuern in Zahlung genommen werden dürfen.

Detmold, den 7. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Nach einer hierher gemachten Mittheilung hat die Französische Zollverwaltung neuerdings eine Bekanntmachung erlassen, welche die Reisenden über die ihnen bei ihrem Eintritte in Frankreich obliegenden Zollformalitäten belehren soll und folgenden Wortlaut hat:

„Reisende sind bei ihrem Eintritt in Frankreich bei Gefahr der Beschlagnahme, Geld- und unter Umständen Freiheitsstrafe gesetzlich verpflichtet:

Gold- und Silberwaaren, Colonialwaaren, Zeugwaaren, neue Kleidungsstücke und neue Wäsche, Spirituosen, sowie überhaupt alle

nichtgebrauchten Gegenstände, welche sie aus dem Auslande hereinbringen, ganz gleich ob sie dieselben bei sich oder in ihrem Gepäck führen, den Zollbeamten anzugeben und vorzuzeigen.

Zündhölzer, Pulver und Schießvorräthe, Spielkarten, Nachdrucke, fremde Scheidemünzen, im Zolltarif nicht aufgeführte Arzneimittel, von der Regierung verbotene Schriften, Stiche, Bilder u. s. w. dürfen überhaupt nicht eingeführt werden und müssen daher, selbst wenn man sie vor der Untersuchung angemeldet hätte, wieder ausgeführt oder dem Zollamt überlassen werden.

Das Einfuhrverbot, welches auch Tabak, Cigarren und Cigarretten trifft, erstreckt sich nicht auf Reisevorräthe, sofern dieselben regelmäßig declarirt wurden. Ausnahmsweise können diese Vorräthe den nachstehenden gesetzlichen Zollsätzen unterworfen werden:

Cigarren und Cigarretten . .	36 Fr. per Kilo.
Rauchtabak (aus dem Orient) 25	„ „ „
Rauchtabak (anderen Ursprungs) 15	„ „ „
Schnupf- und Rautabak . . . 15	„ „ „

Das Hinein- und Hinausschaffen, Öffnen und Verschließen der zur Zollbesichtigung gelangenden Gepäckstücke ist nicht Sache der Zollbeamten. Alle daraus erwachsenden Unkosten berühren sie nicht; sie haben lediglich die staatlichen Zollgebühren zu erheben und darüber mit besonderem Stempel versehene Quittung zu erteilen.“

Detmold, den 9. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 22. August d. J. gegen den Knecht August Schäfer aus Maspe erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des p. Schäfer erledigt.

Detmold, den 8. Dezember 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landrichte.
Gevolot.

Bekanntmachung.

Das Brechen und Anfahren des Steinmaterials, das für die Landes-Chausséen im Bezirke der Ämter Varenholz, Blomberg, Schieder und Sternberg-Varntrup in den Jahren 1894, 1895 und 1896 erforderlich wird, soll öffentlich verdingungen werden in den Terminen

1. für das Amt Varenholz: Sonnabend, den 16. Dezember, 11 Uhr, in Langenholzhausen in der Richter'schen Gastwirtschaft,
2. für das Amt Blomberg und Schieder: Montag, den 18. Dezember, 11 Uhr, in Blomberg in der Albert'schen Wirtschaft,
3. für das Amt Sternberg-Varntrup: Dienstag, den 19. Dezember, 1 Uhr, in Alverdisen im Rathskeller.

Dabei werden auch Angebote auf Lieferung von Steinmaterial (Brechen einschl. Grundentschädigung und Anfuhr) entgegen genommen.

Blomberg, den 10. Dezember 1893.

Der Regierungsbaumeister.
Knoop.

Die Seminarbibliothek wird bis auf weiteres geschlossen. Sämmtliche ausgeliehenen Bücher mit Ausnahme der in Detmold circulirenden pädagogischen Zeitschriften sind bis zum 30. d. M. zurückzugeben.

Detmold, den 12. Dezember 1893.

Fürstliche Seminar-Direktion.
G. Sauerländer.

Der unten beschriebene Ziegler Simon Warweg aus Pixitsheide, Amts Lage, ist am 11. Oktober d. J. von seiner Heimath nach der Ziegelei Hasselhorst bei Bremervörde, wo er

bereits den Sommer gearbeitet hatte, abgereist, dort aber nicht angekommen.

Da er seither gegen seine sonstige Gewohnheit kein Lebenszeichen von sich gegeben hat, so vermuthen seine Angehörigen, daß ihm ein Unglück zugestoßen sei.

Die Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst um gefällige Nachforschung nach dem Warweg und ev. Mittheilung hierher.

Personalbeschreibung des Simon Warweg:

Alter: 49 Jahre,

Größe: 1,60 m.,

Statur: unterseht,

Augen: grau,

Haare: blond, etwas grau,

Bar: Rinnbart, blond, etwas grau,

Kleidung: schwarzer Anzug, schwarze Mütze,
Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger an der rechten Hand ist gekrümmt und steif.

Detmold, den 6. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Geldman.

Der Ziegler Heinrich Hansmeier auf Nr. 26 in Rasfeld, Bauerschaft Brosen, geboren am 29. August 1874 daselbst, beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 7. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem für die Bauerschaft Lockhausen, Binnen und Nebhentrup vom 1. Januar 1894 an ein neues Standesamt errichtet ist, ist als Standesbeamter für dieses Standesamt der Lehrer Stolte in Lockhausen und als dessen Stellvertreter der Landwirth Willibald Roring Nr. 5 daselbst bestellt und verpflichtet.

Schötmar, den 7. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Der August Schwarze von Nr. 37 zu Niese ist als Fleischbeschauer für die dortige Bauerschaft und Rötterberg angestellt.

Blomberg, den 6. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Im Termine vom 29. November cr. sind als Mitglieder des Schulvorstandes für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis dahin 1900 die Herren Landgerichts-Direktor Basse, Hofbuchhändler Hinrichs, Schuhmachermeister Th. Haberbed, Maler Ed. Kirchner

erwählt.

Die Herren haben die Wahl angenommen.

Detmold, den 7. Dezember 1893.

Der Magistrat.
Petri.

Der auf den 14. d. M. angesetzte Termin zum Zwangsverfaufe des Grundbesizes des Fuhrmanns Aug. Wortmann zu Detmold findet nicht statt, da der Antrag zurückgenommen ist.

Detmold, 12. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

Die Eintragungen in die Handels-Register werden im Jahre 1894 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Detmold, den 8. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Remgo. Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1894 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und das Centralhandelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden.

Remgo, den 8. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht I.
Bothmann.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1894 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und das Centralhandelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden.

Remgo, den 7. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Der Rittergutsbesitzer Karl Freiherr von Wendt zu Gevelinghausen hat die ihm gehörigen Kolonate Nr. 27 und 29 des Gemeindebezirks Regen-Papenhausen mit einem Familienfideikomisse belegt, für welches die Bestimmungen des bezüglich des Rittergutes Papenhausen durch letztwillige Verfügung des Freiherrn August von Wendt vom 10. April 1821 konstituirten Familienfideikomisses maßgebend sind.

Salzuflen, den 27. November 1893.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht II.
Voeders.

Lage. Da der Müller August Drewel die Handlungsmühle des Meiers G. Ottenhausen Nr. 1 zu Müssen durch Pacht erworben, und letzterer die Fortführung der Firma „Handlungsmühle zu Ottenhausen“, jedoch mit der das Nachfolgeverhältniß ausdrückenden Streichung der Schlußbezeichnung „G. Ottenhausen“ und Verwandlung dieses Zusatzes in „August Drewel“ ausdrücklich bewilligt hat, so ist diese Aenderung bei Nr. 56 des Firmenregisters in Folge heutigen Beschlusses eingetragen. Der Müller August Drewel wird zeichnen: „Handlungsmühle zu Ottenhausen, August Drewel“.

Lage, den 4. Dezember 1893.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Die Eintragungen in die Handels-, Muster- und Genossenschaftsregister der beiden Abtheilungen hies. Amtsgerichts werden im Jahre 1894 durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe veröffentlicht werden. Für Eintragungen aus der Stadt Blomberg und den Aemtern Blomberg und Schieder erfolgt die Bekanntmachung auch in dem Blomberger Anzeiger.

Blomberg, den 6. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
C. Melm.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist zum öffentlich meißbietenden Verfaufe der Mühlenstätte Beerhörster Nr. 70 der Bauerschaft Bentorf, zu welchem Gebäude mit einem Miethwerth von

45 Mark, und nach der Grundsteuer-Mutterrolle 1 ha 67 a 6 □m Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 27,27 Mark gehören, Termin auf

Freitag, den 19. Januar 1894,
Morgens 10 Uhr,

hier angesetzt.

Kausliehaber werden mit dem Bemerken dazu geladen, daß der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als zwei Drittel des Taxats ertheilt wird. Das Taxat, sowie die Verkaufsbedingungen können vom 15. Dezember cr. hier eingesehen werden.

In dem angelegten Termine sind zugleich Ansprüche auf Befriedigung aus dem Käuferlöse und dingliche Rechte an dem Kaufgegenstande bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und zu begründen, daß für die sich nicht Meldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren geht.

Hohenhausen, den 28. November 1893.
Fürstliches Amtsgericht.
Ernst.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Asmissen betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 2. Mai 1893 Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem angebrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angebrohten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschließung der nach § 182 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdisen, den 5. Dezember 1893.
Fürstliches Amtsgericht.
Hugboll.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie

die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind nach Ablauf der Ausschlussfrist für den Gemeindebezirk Asmissen vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverdisen, den 5. Dezember 1893.
Fürstliches Amtsgericht.
Hugboll.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können mündliche Meldungen aller Art an den nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junter:

am 28. Dezember d. J. } von 10-12 Uhr Vorm. und
" 29. " } " 2-4 " Nachm.

2. In Lage

im Hause des Gastwirths Kampmann:

am 15. Dezember d. J. } von 10-12 Uhr Vorm. und
" 29. " } " 2-4 " Nachm.

Detmold, den 5. Dezember 1893.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 94, 1 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 findet der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen der Infanterie außer am 1. Oktober i. Jhrs. auch bei einzelnen durch die General-Kommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen am 1. April statt.

Als solche werden für den Bezirk des VII. Armee-Korps bestimmt:

das Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15 in Minden und

das Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57 in Wesel,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster Westf., den 30. November 1893.

Der kommandirende General.

Soetze.

Nachdem der Gutsbesitzer Brand zu Lieme die standesamtlichen Geschäfte zum 1. Januar k. J. niedergelegt hat, ist der Küster Koch daselbst zum Standesbeamten des Standesamts Amt Brake I Seitens Fürstlicher Regierung ernannt worden.

Brake, den 9. Dezember 1893.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappfassen, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf

die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 9. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

Kochbuch der Gesellschaft zu Wien
die handvermittelte Gesellschaft zu Wien
niederlegt hat, ist der Kaiser Hof Hofmeister zum
Stabsbesitzer des Stabsbesitzer zum Stabs
Seltene fürstliche Regierung ernannt worden
Stabs, den 9. Dezember 1893.
Fürstliche Regierung
Kaiserhof.

Erkennung

Die Erbschaftsbesitzerungen betreffend.

Das Kaiser Hofmeister zu Wien
Seltene fürstliche Regierung ernannt worden
Stabs, den 9. Dezember 1893.
Fürstliche Regierung
Kaiserhof.

die Handvermittelte Gesellschaft zu Wien
die handvermittelte Gesellschaft zu Wien
niederlegt hat, ist der Kaiser Hof Hofmeister zum
Stabsbesitzer des Stabsbesitzer zum Stabs
Seltene fürstliche Regierung ernannt worden
Stabs, den 9. Dezember 1893.
Fürstliche Regierung
Kaiserhof.

Stabs, den 9. Dezember 1893.

Stabs, den 9. Dezember 1893.

Stabs.

die Handvermittelte Gesellschaft zu Wien
die handvermittelte Gesellschaft zu Wien
niederlegt hat, ist der Kaiser Hof Hofmeister zum
Stabsbesitzer des Stabsbesitzer zum Stabs
Seltene fürstliche Regierung ernannt worden
Stabs, den 9. Dezember 1893.
Fürstliche Regierung
Kaiserhof.

Stabs, den 9. Dezember 1893.